



Information der Bildungsberatung

Schulabschlüsse nach der 10. Jahrgangsstufe Gymnasium

Stand: Oktober 2023

Schul beratung

Möchte ein/e Schüler*in ein sehr knappes Eintreten in die Einführungsstufe des Gymnasiums vermeiden oder wurde die 10. Jahrgangsstufe schon einmal wiederholt oder ist ein Verbleib am Gymnasium nicht mehr ratsam oder möglich (Wiederholverbot), so ergeben sich folgende Möglichkeiten: Grundsätzlich ist mit der Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 10 auch der **erfolgreiche Abschluss der Mittelschule** erreicht, der jedoch meist noch nachträglich ins Zeugnis eingetragen werden muss. Der **qualifizierende Abschluss der Mittelschule (Quali)** hätte in der 9. Klasse als externe/r Teilnehmer*in abgelegt werden müssen. Zu beachten ist jedoch, dass damit die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist (→ Merkblatt Schulpflicht)!

Alle hier genannten Merkblätter stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: [Fachbereich Bildungsberatung | Pädagogisches Institut \(pi-muenchen.de\)](https://www.muenchen.de/bildungsberatung)

10. Jahrgangsstufe bestanden	10. Jahrgangsstufe nicht bestanden Bei einer Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe ist folgendes zu beachten:			
Mit Bestehen der 10. Jahrgangsstufe (= Vorrückungserlaubnis in Jgst. 11) wird ein mittlerer Schulabschluss (MSA) erreicht: → Beendigung der Schulpflicht (→ Infoblatt) → Beginn einer beruflichen Ausbildung (Berufsschulpflicht) im dualen System oder an einer Berufsfachschule (→ Infoblatt) → Übertritt in die Fachoberschule (FOS) ohne Notendurchschnitt und Altersbegrenzung (→ Infoblatt, Anmeldetermin Ende Februar/Anfang März beachten!)	Bei Nichtbestehen der 10. Jahrgangsstufe mit höchstens 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an der Besonderen Prüfung in D/M/ 1. oder 2. Fremdsprache, die bei Bestehen dem MSA gleichgestellt ist (→ Infoblatt): → FOS (bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,33 in der besonderen Prüfung); rechtzeitige Anmeldung Ende Februar/Anfang März beachten! → Berufsausbildung Kein Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums Die Besondere Prüfung darf einmal wiederholt werden!	Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss an den Mittelschulen (MSA) für andere Bewerber*innen (Externenprüfung → Infoblatt): Anmeldetermin (bis Ende Februar!) nicht vergessen! Alternativ: Externer Quali (anschließend Mittlerer Bildungsabschluss über eine Berufsausbildung) → Berufsausbildung → FOS (bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,33 in D/E/M im MSA)	Vorrücken auf Probe in Jgst. 11 (max. 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern, darunter nur ein Kernfach) (→ Infoblatt) Mit Bestehen der Probezeit wird der MSA zuerkannt.	Notenausgleich bei max. 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern: Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern oder Note 3 in 3 Kernfächern. Bei Note 5 in einem Kernfach und einem Nichtkernfach genügt zum Ausgleich zwei Mal die Note 2 in einem Nichtkernfach.
Infoblätter: Schulpflicht, Berufsschule,	Infoblatt: Besondere Prüfung	Infoblatt: Externenprüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA)	Infoblatt: Nichtbestehen einer Jahrgangsstufe	Infoblatt: Nichtbestehen einer Jahrgangsstufe

Berufsfachschule, Freiwilligendienst, Fachoberschule				
--	--	--	--	--